

in Lippe die landschaftliche Kulturpflege dem Landesverband Lippe übertragen ist.«²⁹⁶

Volksabstimmung

Eine Volksabstimmung über die Eingliederung Lippes nach Nordrhein-Westfalen, wie sie von der Militärregierung in der Verordnung Nr. 77 vorgesehen war, hat bekanntlich nicht stattgefunden. Während der Beratungen über die Lippe-Gesetze haben die verschiedenen mit der Sache befaßten Vertreter der Militärregierung mehrfach darauf gedrungen, daß die Möglichkeit für eine Abstimmung erhalten bleibt. Im Innenministerium wurde zu Beginn des Jahres 1951 schließlich ein »Gesetz über eine Volksabstimmung in den Landkreisen Detmold und Lemgo« entworfen. Das Kabinett hat dem Entwurf am 26. Februar 1951 zugestimmt, zugleich aber zur Kenntnis genommen, »daß der Innenminister an die Bundesregierung die Anfrage richten wird, ob die vorgesehene Abstimmung als Volksbegehren nach Art. 29, II GG anerkannt werden wird.«²⁹⁷ In diesem Fall hätte das Ergebnis eine rechtlich bindende Wirkung für zukünftige Neugliederungen gehabt. Im übrigen war dieser Grundgesetzartikel von Anfang an durch die Alliierten suspendiert gewesen; er ist erst mit dem Ende des Besatzungsstatuts am 5. Mai 1955 in Kraft getreten. Das Bundesinnenministerium teilte auf diese Anfrage aber im März 1951 mit, daß eine Volksabstimmung in Lippe kaum eine größere Bedeutung als eine reine Meinungsumfrage haben könne.²⁹⁸ Für diesen Fall herrschte zwischen Düsseldorf und Detmold Einigkeit, daß man den Gesetzentwurf dann zurückziehen könne. Das ist im Ergebnis auch so geschehen: Der Entwurf wurde am 18. April 1951 dem Landtag vorgelegt, der ihn ohne Debatte an den Hauptausschuß überwies.²⁹⁹ Die Militärregierung hatte auf Anfrage inzwischen eine vorläufige Verschiebung der Volksabstimmung empfohlen. Der Entwurf hat im Hauptausschuß gelegen, bis dieser im Dezember 1951 eine Volksabstimmung in Lippe endgültig ablehnte.³⁰⁰ Die Landesregierung hat den Entwurf daraufhin am 11. Dezember 1951 zurückgezogen.³⁰¹

Bei einer Wahl, die unabhängig vom Ergebnis keine praktischen Auswirkungen haben würde, sei, so Drakes Befürchtung, nur mit einer äußerst niedrigen Beteiligung zu rechnen, und dann wären die

vermutlich besser motivierten Gegner von Nordrhein-Westfalen um Max Staercke im Vorteil.³⁰² Staercke und der von ihm dominierte »Ausschuß für die Vorbereitung eines Volksentscheides über den Anschluß Lippes an die Nachbarländer Niedersachsen oder Nordrhein-Westfalen« spielte in dieser Auseinandersetzung eine wichtige Rolle, die bereits weiter oben charakterisiert worden ist. Er betrachtete es als seine Aufgabe, die niedersächsische Option für Lippe offenzuhalten. Die politisch etwas unübersichtliche Entwicklung der Volksabstimmungsfrage in den fünf Jahren von der Verordnung Nr. 77 bis zur Erklärung des Ministerpräsidenten konnte sich der Ausschuß dabei zunutze machen.

Solange Artikel 29 GG suspendiert war, mußten alle Versuche, die Eingliederung Lippes nach Nordrhein-Westfalen rückgängig zu machen, erfolglos bleiben. Nach dem Inkrafttreten des Artikels im Mai 1955 war diese Möglichkeit prinzipiell gegeben. Ein Durchführungsgesetz vom 23.12.1955 setzte allerdings eine Frist bis zum 5.2.1956 – bis zu diesem Datum hätte ein entsprechendes Volksbegehren eingeleitet werden müssen. In Lippe ist dies nicht geschehen, nicht einmal die Mitglieder des Kreises um Max Staercke haben das versucht. Daß diese Möglichkeit nicht genutzt wurde, kann wohl als stillschweigende Zustimmung zur Endgültigkeit des von Amelunxen und Drake 1946/47 ausgehandelten und von der britischen Militärregierung in der Verordnung Nr. 77 verfüigten Anschlusses Lippes an das Land Nordrhein-Westfalen gewertet werden, der 1955 auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden war.³⁰³

Vertrag statt Abstimmung

Anstelle einer Volksabstimmung strebte Drake bereits seit September 1951 den Abschluß eines zweiseitigen Vertrags zwischen dem Landesverband Lippe »als Treuhänder der Lippischen Bevölkerung« und Nordrhein-Westfalen zur Regelung aller offenen Fragen an. Die Vertragsform hielt Drake deshalb für notwendig, »weil ein einfaches Gesetz ohne rechtliche und besondere Schwierigkeiten vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen wieder geändert werden könne.« Vogels wandte dagegen ein, daß staatsrechtliche Abmachungen nur zwischen Staaten getroffen werden könnten; der Landesverband sei daher kein geeigneter Vertragspartner.³⁰⁴ Damit war ein Punkt angesprochen, der in dem